

Hätten Sie es gewusst?



Autos, LKW und Motorräder müssen beim Überholen von Fahrrädern einen Abstand von min. 1,5 Metern einhalten.



Ein „verkehrssicheres“ Fahrrad, das Tragen eines Fahrradhelms und reflektierender Kleidung (z. B. Warnweste) werden empfohlen. Radfahrende sollten im Straßenverkehr sichtbar sein.



Es gilt das Rechtsfahrgebot auch für Radfahrende/E-Scooter-Fahrende.



Achtung beim Wechsel auf die Fahrbahn: der Verkehr auf der Fahrbahn hat Vorrang!



Das Nebeneinanderfahren ist auf der Fahrbahn erlaubt, solange dadurch der Verkehr nicht behindert wird (§ 2 [4] StVO).



Das Benutzen des Handys beim Radfahren ist verboten; es droht ein Bußgeld von mind. 55 EUR.



Beim Radfahren darf Musik gehört werden. Die Musik darf aber nur so laut sein, dass Verkehrssignale noch wahrgenommen werden.



Die Promillegrenze liegt für Radfahrende bei 1,6 Promille. Eine Strafanzeige kann es schon ab 0,3 Promille geben.

Immer und überall:

„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet (...), behindert oder belästigt wird.“

(Auszug § 1 StVO)

Fragen, Anregungen, Hinweise:

Gemeinde Stuhr
Fachdienst Verkehr & Feuerwehr
Blockener Straße 6
28816 Stuhr

Tel: 0421/5695-0
Fax: 0421/5695-300

gemeinde@stuhr.de
www.stuhr.de



Mit dem Fahrrad sicher durch die Gemeinde



Wir freuen uns, wenn mehr Menschen in der Gemeinde Stuhr Fahrrad fahren.

Die Wege neben der Fahrbahn teilen sich zu Fuß Gehende und Radfahrende oft in beiden Fahrrichtungen und das ist nicht nur eng, sondern auch durchaus gefährlich, wie Untersuchungen zeigen.

Dabei darf an vielen Stellen im Gemeindegebiet auch die Fahrbahn zum Radfahren genutzt werden.

Dieser Flyer ist eine Hilfestellung, um zu verdeutlichen, wo und wie das Rad- und E-Scooter-Fahren im Seitenraum oder/und auf der Fahrbahn möglich ist.



Hier müssen Radfahrende auf den Radweg:



Radweg



Gemeinsamer Geh-/Radweg



Getrennter Geh-/Radweg

Hier dürfen Radfahrende sowohl auf den Gehweg als auch auf die Fahrbahn:



Achtung:

Radfahrende müssen hier Schritttempo fahren. Fußgänger haben Vorrang.

Hier müssen Radfahrende auf die Fahrbahn:

Radfahrende müssen auf die Fahrbahn; der Gehweg gehört den zu Fuß Gehenden.



Achtung:

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr (und deren Begleitperson) müssen, Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit ihren Fahrrädern auf dem Gehweg fahren.

Und wo fahren E-Scooter?

E-Scooter-Fahrende dürfen innerorts nur dort fahren, wo Fahrräder erlaubt sind:



Radweg



Gemeinsamer Geh-/Radweg



Getrennter Geh-/Radweg

E-Scooter-Fahrende dürfen einen für den Radverkehr freigegebenen Gehweg nicht befahren. Dieser muss „ausdrücklich“ zum Befahren mit E-Scootern freigegeben sein:



... ansonsten fahren sie auf der Fahrbahn.

Übrigens:

Zu-Zweit-Fahren auf dem E-Scooter ist verboten! Auch das Nebeneinanderfahren ist verboten! Es droht ein Bußgeld.

Die Promillegrenze liegt beim E-Scooter-Fahren bereits bei 0,5 Promille.

Beim Überholen von Radfahrenden muss der Kfz-Verkehr innerorts 1,5 m Abstand zum Rad- bzw. E-Scooter-Fahrenden einhalten.